

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

No. 387.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Oktober 1875, betreffend das zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Uebernahme Auszuweisender u. s. w. getroffene Uebereinkommen.

Die in Nr. 36 des Centralblattes für das Deutsche Reich publicirte Bekanntmachung des Reichsfanzler-Amtes vom 2. September 1875, wonach

die Regierungen des Deutschen Reichs und der österreichisch-ungarischen Monarchie übereingekommen sind, für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs einerseits und der österreichisch-ungarischen Monarchie andererseits bezüglich der Uebernahme Auszuweisender den Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß jeder der contrahirenden Theile sich verpflichtet, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären,

wird hiermit für das Fürstenthum Neuch j. U. unter dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben Gegenstand betreffende frühere Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einzelnen Theilen derselben und einzelnen Deutschen Staaten oder Theilen des Deutschen Reichs als erloschen zu betrachten sind.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß zwischen den beiden contrahirenden Regierungen die Uebereinstimmung der beiderseitigen Auffassung constatirt worden ist, wonach die hinsichtlich der Uebernahmepflicht vereinbarte Gleichstellung der vormaligen Angehörigen der beiden

Ausgegeben am 13. October 1875.